

# Besondere Bedingungen für Software as a Service, Cloud- Anwendungen, Rechenzentrumsleistung

## 1 Leistungen

- 1.1 Gegenstand dieser Bedingungen sind die Nutzung/Zugang von Software durch EWERK sowie für die Zurverfügungstellung von Cloud-Anwendungen und die Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen von EWERK.
- 1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen EWERKs.
- 1.3 Der Leistungsumfang, die Beschaffenheit, der Verwendungszweck und die Einsatzbedingungen der vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung der Software.
- 1.4 Darüberhinausgehende Leistungen, etwa die Entwicklung kundenindividueller Lösungen oder erforderlicher Anpassungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Insofern gelten die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für Beratung, Dienstleistungen EWERKs.
- 1.5 Gelten die Regelungen in gleicher Weise für Software, Datenbanken sowie für Cloud Anwendungen und Rechenzentrumsleistungen, wird vorliegend von Leistung gesprochen.
- 1.6 Rechenzentrumsleistungen können aus Software und Cloud-Anwendungen heraus genutzt werden, z. B. Archivierung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten.
- 1.7 Maßgeblich für den Leistungsumfang sowie die Verfügbarkeit von Rechenzentrumsleistungen sind die Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Software und Cloud-Anwendungen.

## 2 Nutzungsrechte

- 2.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden durch den Kunden und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. EWERK räumt den Kunden

an Software Nutzungsrechte in nicht ausschließlicher Form und – soweit es sich um eine auf die Vertragsdauer beschränkte Überlassung gegen laufende Vergütung handelt -in nicht übertragbarer Form ein.

- 2.2 Der Kunde darf während des Vertrages auf die vertragsgegenständlichen Leistungen mittels Telekommunikation (über Internet) zugreifen und mittels eines Browsers oder einer anderen geeigneten Anwendung (z. Bsp. App) die mit der Software verbundenen Funktionalitäten vertragsgemäß nutzen. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EWERK. Bei Cloud-Anwendungen und der Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen räumt EWERK Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, auf diese im vertraglich vereinbarten Umfang zuzugreifen.

- 2.3 Der Kunde darf die Software insbesondere nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus in Anspruch nehmen oder von Dritten nutzen lassen oder sie Dritten zugänglich machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.

- 2.4 EWERK ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen.

- 2.5 Im Falle eines vertragswidrigen Überschreitens des Nutzungsumfanges durch einen Nutzer oder im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde EWERK auf Verlangen unverzüglich sämtliche ihm verfügbare Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche we-

gen der vertragswidrigen Nutzung zu machen, insbesondere Namen und Anschrift des Nutzers mitzuteilen.

- 2.6 EWERK kann die Zugangsberechtigung des Kunden widerrufen und oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde die ihm gestattete Nutzung erheblich überschreitet oder gegen die Regeln zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Damit verbunden kann EWERK den Zugriff auf die vertraglichen Leistungen unterbrechen oder sperren. EWERK setzt dem Kunden vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe. Der alleinige Widerruf der Zugangsberechtigung gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrags. Der Widerruf der Zugangsberechtigung ohne Kündigung kann maximal 3 Monate aufrechterhalten werden.

- 2.7 Der Anspruch von EWERK auf eine Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt.

- 2.8 Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung der Zugangsberechtigung und Zugriffsmöglichkeit, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

## 3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde wird EWERK unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten. Der Kunde stellt sicher, dass der Leistungsgegenstand nur in einer freigegebenen Einsatzumgebung eingesetzt wird bzw. dass die Pflegesoftware nur in einer freigegebenen und durch die Software unterstützten Einsatzumgebung eingesetzt wird.

- 3.2 Der Kunde hat die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Zugangsberechtigungen



sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben.

- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, EWERK von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Grund von Rechtsverletzungen freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des Leistungsgegenstandes durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht EWERK unverzüglich hiervon zu unterrichten.

#### 4 Regelungen für die Cloudanwendung

- 4.1 Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Fernzugriff.
- 4.2 Eine Weitergabe der Zugangsberechtigungen und / oder Zugangsmedien, entsprechenden Benutzerkennungen oder personalisierter Zugangshardware an Dritte ist nicht gestattet.

- 4.3 Erlangt EWERK Kenntnis davon, dass Cloud-Anwendungen in missbräuchlicher oder rechtswidriger Weise genutzt werden, ist EWERK berechtigt, die betroffenen Zugänge zu sperren.

#### 5 Störungsmanagement

- 5.1 EWERK wird im Rahmen der vereinbarten Leistung während seiner üblichen Geschäftszeiten ordnungsgemäßes Störungsmanagement betreiben. Diesbezüglich gelten die Vereinbarungen sowie die Besonderen Bedingungen für Support.

#### 6 Kündigungen

- 6.1 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühesten zum

Ablauf der Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres den Vertrag kündigt.

- 6.3 Das Recht zur Außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt
- 6.4 Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.5 Der Kunde wird rechtzeitig vor Beendigung des Vertrags seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern. Auf Wunsch wird EWERK den Kunden dabei unterstützen. Eine Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf die Datenbestände des Kunden nach Beendigung des Vertrags ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr gegeben.